

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/17/12089			
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Status: öffentlich Datum: 29.11.2017 Verfasser: Frau Ines Wien			
Widerspruch der Leitenden Verwaltungsbeamtin gegen den TOP 9 aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 7. November 2017				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Kalkhorst				

Sachverhalt:

Der Beschlussfassung im TOP 9 aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 7. November 2017 war zu widersprechen, vgl. Begründung aus dem anliegenden Widerspruch vom 20. November 2017.

Die Beschlussfassung ist wegen Verstoß gegen geltendes Recht aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst nimmt den Widerspruch der Leitenden Verwaltungsbeamtin vom 20. November 2017 sowie die Rechtslage zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst hebt den Beschluss zur „Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Ortslage Groß Schwansee“ der Gemeinde Kalkhorst gemäß § 13a BauGB; hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 27. Februar 2014 und Ergänzung des Abwägungsbeschlusses vom 12. Dezember 2013 und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB“ auf.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Widerspruch der LVBin vom 20. November 2017

Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden
Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

An die Gemeindevertretung der
Gemeinde Kalkhorst
Herrn Bürgermeister Dietrich Neick
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Auskunft erteilt: Ines Wien
Leitende Verwaltungsbeamtin
Telefon: 038825 / 393 - 0
e-Mail: i.wien@kluetzer-winkel.de
Zimmer: 203
AZ: IW
Zentrale: 038825 / 393-0
Fax: 038825 / 393-19
Internet: www.kluetzer-winkel.de

20. November 2017

**Widerspruch gegen den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 7. November 2017 – TOP 9 – Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 "Ortslage Groß Schwansee" der Gemeinde Kalkhorst gemäß § 13a BauGB;
hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 27. Februar 2014 und Ergänzung des Abwägungsbeschlusses vom 12. Dezember 2013 und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. BauGB**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neick,

in der Gemeindevertreterversammlung am 7. November 2017 wurde im Rahmen des Tagesordnungspunktes 9 folgender Beschlussvorschlag zur Beschlussfassung gestellt:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die Aufhebung des von der Gemeindevertretung am 27. Februar 2014 gefassten Beschlusses "Ergänzung des Abwägungsbeschlusses vom 12. Dezember 2013 und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB" zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Kalkhorst (GV Kalkh/14/8003).
2. Die Gemeinde Kalkhorst hat die Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Es ergibt sich eine zu berücksichtigende Stellungnahme. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses und besteht aus der tabellarischen Zusammenstellung.
3. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43
SWIFT-BIC: NOLADE21WIS

Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs,
donnerstags, freitags

dienstags
donnerstags

08.30 Uhr - 12.00 Uhr

13.30 Uhr - 16.00 Uhr
13.30 Uhr - 18.00 Uhr

4. Auf Grund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 86 Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung.
5. Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 für die Ortslage Groß Schwansee wird begrenzt:
 - im Nordwesten: von der "Lindenstraße" und der innerörtlichen Grünfläche südlich des "Seeweges"
 - im Nordosten: von landwirtschaftlicher Fläche (Grünfläche)
 - im Osten: von landwirtschaftlichen Flächen (Acker) und Grünfläche
 - im Süden: von landwirtschaftlichen Flächen (Acker)
 - im Westen: von landwirtschaftlichen Flächen (Acker) und der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes "Lindenstraße" Nr. 25 sowie den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken am "Ahornweg" und der Grünfläche am Regenrückhaltebecken.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist darauf hinzuweisen, wo der Plan mit der Begründung eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.
7. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, den Teilausschnitt des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Diesem Beschlussvorschlag wurde mit 9 Ja-Stimmen zugestimmt.

Hiermit widerspreche ich gemäß § 142 Abs. 4 KV M-V dem unter Tagesordnungspunkt 9 gefassten Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst aus Ihrer Sitzung vom 7. November 2017 und beantrage, den gefassten Beschluss aufzuheben.

Begründung:

Herr Bürgermeister Neick hat mir zwischenzeitlich angezeigt, dass er und Herr Mark Semrau befangen und daher vom Mitwirkungsverbot des § 24 KV M-V erfasst waren. Herr Neick und Herr Semrau hätten damit nicht beratend oder sonst tätig werden dürfen.

Wegen des Verstoßes gegen das Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V in mindestens zwei Fällen ist der gefasste Beschluss der Gemeindevertretung rechtswidrig. Ich bin daher gezwungen, meine Widerspruchsverpflichtung aus § 142 Abs. 4 KV M-V auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Ines Wien

Leitende Verwaltungsbeamtin